

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 21 (1913)

**Heft:** 13

**Erratum:** Berichtigung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

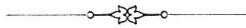
aller Schärfe gegen diejenigen vorzugehen, die aus offenkundiger Unwissenheit das Gesetz übertreten, und die Behörden haben das volle Vertrauen, daß die meisten Fehlbaren ebenso willig, wie rasch mit diesen Uebertretungen abfahren werden, wenn ihnen das Ungegesetzliche ihres Vorgehens zur Kenntnis gebracht wird.

Jedes Mitglied des Roten Kreuzes und jeder Leser des Bulletins (wir wollen ruhig sagen, auch jeder Leser des schweizerischen Roten Kreuzes) soll sich als Wächter des Gesetzes betrachten, und alle diejenigen, welche sich gegen das Schutzgesetz des Roten Kreuzes verfehlen, seien es Geschäftsleute oder Wohltätigkeitsvereine u., auf das Gesetz aufmerksam machen.

Diejenigen, die solche Gesetzesübertretungen beobachten, werden der Öffentlichkeit einen Dienst erweisen, wenn sie darüber dem betreffenden Rot-Kreuz-Komitee Anzeige erstatten, indem sie jedesmal Namen und Adresse

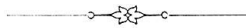
der Fehlbaren mitteilen und über die Art des Mißbrauchs Bericht geben können. Gedruckte Abzüge des Gesetzes werden jedem, der es wünscht, gerne zugestellt werden.“

Wir möchten diese Auslassungen voll und ganz unterschreiben. Was da in unserer großen Schwester-Republik gerügt wird, trifft auch für uns Schweizer zu. Auch bei uns beruhen die zahlreichen Gesetzesüberschreitungen in dieser Sache wohl seltener aus Absicht, als aus Gedankenlosigkeit. Wir sahen jüngst einen von einer Gemeindebehörde eben angeschafften Krankenwagen mit dem roten Kreuze geschmückt. Das ist nun einfach gesetzwidrig, und an den Mitgliedern der Rot-Kreuz-Vereine und Samaritervereine ist es, die kantonalen Behörden oder die Geschäftsstelle des schweizerischen Roten Kreuzes auf solche Vorkommnisse aufmerksam zu machen, damit dem Wortlaut des Gesetzes Nachdruck verschafft werden kann.



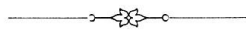
### Humoristisches.

**Vom heißen Sommer.** „Leiden Ihre Gäste auch recht unter der Hitze, Herr Hotelier?“  
— „Das glaub' ich! Gestern sind sogar die drei galizischen Juden baden gegangen!“



### Ein Regenschirm

ist bei Anlaß der Delegiertenversammlung in Appenzell verwechselt worden. Herr Gautschi-Beyer, Sekretär der Transportkommission Basel, Trobenstraße 77, bittet um Zusendung seines Schirmes (Nadelstock aus Eisen mit halbseidenem Ueberzug, Griff gebogen mit grünen Kerbrillen) und wird nach Empfang den eingetauschten Bruder an seine Adresse senden.



### Berichtigung.

Wir werden auf einen Irrtum aufmerksam gemacht, der sich in unsern Jahresbericht pro 1912 eingeschlichen hat. Auf Seite 17 steht, daß sich außer Winterthur alle Kolonnen am Zentralkurs beteiligt haben. In Wirklichkeit hat die Winterthurer Kolonne den Kurs ebenfalls mit zwei Mann beschickt.

**Das Zentralsekretariat.**